

Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät für die Pflichtveranstaltung im Zweiten Abschnitt im Studiengang Medizin für den Leistungsnachweis „Wahlfach Pädiatrische Onkologie und Hämatologie“

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin¹ vom 30.09.2019 die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Pädiatrische Onkologie und Hämatologie lt. ÄAppO

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung:
 - Solide Tumore
 - Leukämie/Hämatologie
 - Onkologische Notfälle, Komplikationen und Infektionen
 - Knochenmarkpunktion
 - Immuntherapie
 - Praxiseinblicke durch Ambulanz- und Stationsbesuch
- (3) Ablauf der Pflichtveranstaltung:
Teilnahme an:
Binationalen medizinische Fallbesprechungen, wöchentlich (9 Termine= 12 UE)
wöchentlichen Seminare (10 Termine = 12,5 UE)
Knochenmarkpunktion (2UE)
Immuntherapie (3UE)
Ambulanz- und Stationsbesuch (12,5 UE)
- (4) Literaturempfehlung: Seminarskript
- (5) Die Kapazität ist auf 10 Studierende begrenzt. Die Anmeldung erfolgt per E-Mail an kindermed@med.uni-greifswald.de und ist fortlaufend möglich.
- (6) Da die theoretischen Inhalte über eine videokonferenzbasierte Zusammenarbeit mit Partnerkliniken in Stettin und Krakau vermittelt werden, ist ein Einverständnis zum Anfertigen, Übertragen und Speichern von Bild- und Tonaufnahmen der teilnehmenden Personen zwingend notwendig. Die Veranstaltung findet teilweise in englischer Sprache statt.

§ 3 Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 36 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können *nicht* kompensiert werden.

§ 4 Abschlussleistung

- (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt:
Abschlussfragebogen (Multiple Choice), basierend auf den absolvierten Seminaren und dem Intensivkurs „Immuntherapie“
- (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

¹ Studien- und Prüfungsordnung Medizin

§ 5 Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Schreibmaterial.
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

28.02.2024 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Holger Lode
Lehrstuhlinhaber*in

Prof. Holger Lode
Veranstaltungsverantwortliche*r